



Protokollauszug vom

22.10.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5007560, Gütlistrasse, Tössertobelstrasse bis Bauzone, Instandsetzung; Entscheid über die Einsprachen und Projektfestsetzung gemäss § 15 Abs. 2 des Strassengesetzes

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/758

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. [...]

2. [...]

3. Das zwischen dem 11. April 2025 und 12. Mai 2025 öffentlich aufgelegte Projekt, Gütlistrasse, Tössertobelstrasse bis Bauzone, Instandsetzung, wird ohne Änderungen gemäss § 15 Abs. 2 Strassengesetz festgesetzt.

4. Die Dispositivziffern 1, 2 und 5 dieses Beschlusses, die Ziffer 4 der Begründung und die Beilagen 5 und 6 werden nicht veröffentlicht. Die Einsprechenden in der Dispositivziffer 7 des Beschlusses werden nicht veröffentlicht.

5. [...]

6. Dieser Beschluss wird gemeinsam mit der amtlichen Publikation der Festsetzung und der kantonalen Genehmigung des Quartierplans Gütli und dem Projekt Tössertobelstrasse bis Gütlistrasse sowie mit der Ausgabenbewilligung für das Projekt Mockentobelbach, Waldrand bis Mockentobel veröffentlicht, weil die Verfahren in einem engen Zusammenhang stehen. Das Departementsekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

7. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Projektierung und Realisierung, Rechtsdienst DBM, Amt für Städtebau; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Stadtwerk, Stadtkanzlei sowie je per Einschreiben an [...] (Versand durch das Departement Bau und Mobilität in Koordination mit der Publikation der Festsetzung und kantonalen Genehmigung des Quartierplans Gütli).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Gütlistrasse ist eine Privatstrasse im Perimeter des Quartierplanverfahrens Gütli. Sie dient der Erschliessung der bestehenden und künftigen rund 100 Wohneinheiten im Bereich der Gütlistrasse und des Oberen Alpguts. Die Strasse befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand und erfüllt die Vorgaben der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) nicht vollumfänglich. Da sich die Gütlistrasse im Bereich einer Freihaltezone befindet, wurde für das Strassenprojekt ein Auflageverfahren gemäss §§ 13 und 16/17 des Strassengesetzes (StrG) durchgeführt, welches die Mitwirkung der Öffentlichkeit gewährleistet.

2. Projektbeschrieb des Festsetzungsprojekts

2.1 Ziele

Mit der Festsetzung des Quartierplans Gütli und dem normgerechten Ausbau der Quartierplan-Erschliessungsanlagen ist vorgesehen, die heute in Privatbesitz befindliche Gütlistrasse an die Stadt Winterthur abzutreten. Zu diesem Zweck soll die Strasse instandgesetzt und im Hinblick auf die Erschliessung des künftigen Baugebiets an die Vorgaben der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) angepasst werden.

2.2 Strassenbau

Die Gütlistrasse soll zwischen der Tössertobelstrasse und der Einmündung des Unteren Reutlingerwegs (Bauzonengrenze) instandgesetzt werden. Weil aufgrund der neuen VErV in diesem Abschnitt auch künftig kein Schutz für Fussgänger:innen notwendig ist, können die baulichen Eingriffe klein gehalten werden. Dank der Redimensionierung des Strassenquerschnitts kann auf Stützmauern verzichtet und damit die Landschaft geschont werden.

Im geradlinigen und übersichtlichen Abschnitt ist die minimale Fahrbahnbreite von vier Meter vorgesehen, im Kurvenbereich sind Kurvenverbreiterungen notwendig, um das Kreuzen von Motorfahrzeugen (zwei Personenwagen [PW] oder PW/Lastwagen [LW]) punktuell zu ermöglichen.

2.3 Beleuchtung, Werkleitungen und Kanalisation

In der Gütlistrasse ist eine neue Strassenbeleuchtung geplant. Dazu sind dimmbare LED-Strassenleuchten mit Bewegungsmeldern vorgesehen. Für die vollständige Gebietserschliessung des Quartierplangebiets müssen Werk- und Kanalisationsleitungen (Entwässerung, Stadtwerke Wasser und Elektrizität, Tele- und Kabelkommunikation) im Bereich der Strassenbauten ergänzt oder erneuert werden. Die detaillierte Planung und Koordination der Werkleitungserschliessung erfolgt mit der weiteren Ausarbeitung des Projekts und war nicht Bestandteil des Auflageprojekts.

2.4 Landerwerb und Dienstbarkeiten

Infolge des Strassenprojekts wird die bestehende Strassenparzelle der privaten Gütlistrasse mit einer Fläche von ca. 653 m² entschädigungslos durch die Stadt übernommen. Zusätzlich ist ein Landerwerb von ca. 29 m² für den normgerechten Ausbau der Kurvensituation erforderlich.

2.5 Finanzierung

Die Instandsetzung der Gütlistrasse soll anteilmässig zu Lasten der nutzniessenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über den Quartierplan finanziert werden. Da auf der Gütlistrasse im Richtplan der Stadt Winterthur eine Fusswegverbindung eingetragen ist, beteiligt sich die Stadt Winterthur anteilmässig an den Kosten für die Strasseninstandsetzung.

Der Kostenteiler für dieses Teilstück der Gütlistrasse wird wie folgt festgelegt:

- 50 % Grundeigentümerschaft (Quartierplan)
- 50 % Stadt Winterthur (Investitionsrechnung Projekt-Nr. 5007560).

3. Öffentliche Auflageverfahren

3.1 Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 StrG

Über das Vorprojekt wurde vom 17. Januar bis 17. Februar 2020 gemäss § 13 StrG das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Es sind verschiedene Einwendungen eingegangen. Das Tiefbauamt nahm mit dem Bericht zu den Einwendungen gesamthaft Stellung, insbesondere zu den nicht berücksichtigten Einwendungen. Eine wesentliche Änderung nach dem Einwendungsverfahren betraf die projektierte Strassenbreite. Diese konnte - aufgrund der Ablösung der Zugangsnormen durch die VErV am 1. Juni 2020 - im geraden übersichtlichen Abschnitt der Gütlistrasse von 5.50 Meter auf vier Meter reduziert werden. Der Bericht zu den Einwendungen lag vom 9. Juni bis 8. August 2023 öffentlich auf.

3.2 Öffentliche Planauflage gemäss § 16 und 17 StrG

Die öffentliche Planauflage gemäss § 16 StrG (Projektstand März 2025) stellte eine Weiterentwicklung des Auflageprojektes gemäss Mitwirkungsverfahren § 13 StrG dar und wurde an die neuen Rahmenbedingungen (insbesondere Wechsel von den Zugangsnormen zur Verkehrser-schliessungsverordnung) angepasst. Mit Beschluss SR.23.394-1 vom 31. Mai 2023 wurde dem überarbeiteten Vorprojekt Gütlistrasse, Tössertobelstrasse bis Bauzone, Instandsetzung, zugestimmt. Das Tiefbauamt, wurde beauftragt, für die Tössertobel- und Gütlistrasse gestützt auf §§ 16/17 StrG je Strasse ein Strassenbauprojekt während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Über das Strassenbauprojekt wurde vom 11. April 2025 bis 12. Mai 2025 gemäss §§ 16 und 17 StrG die öffentliche Planauflage durchgeführt. Die angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden schriftlich über die Planauflage informiert.

3.3 Einsprachen

Während der Auflagefrist sind zwei Einsprachen, davon eine Sammeleinsprache von insgesamt zwölf unterzeichnenden Parteien, eingegangen. Die Einsprachen werden eingehend in Ziffer 4 der Begründung abgehandelt.

4. [...]

5. Projektfestsetzung

Das Projekt Gütlistrasse, Tössertobelstrasse bis Bauzone, Instandsetzung, ist gemäss den folgenden Plänen gestützt auf § 15 Abs. 2 StrG festzusetzen:

1. Projektbeschreibung vom 20.03.2025
2. Situation 1:250 vom 20.03.2025
3. Normalprofil 1:50 vom 20.03.2025
4. Landerwerbsplan 1:250 vom 20.03.2025

6. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Festsetzung Strassenprojekt durch Stadtrat	3. Quartal 2025
Projektierung Kanal-/Werkleitungsarbeiten	frühestens ab 2026
Realisierung, in Abhängigkeit vom Verlauf des Verfahrens zum Quartierplan Gütli	frühestens ab 2027

7. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

8. Veröffentlichung

Die Dispositivziffern 1, 2 und 5 dieses Beschlusses, das Kapitel 4 der Begründung «Einsprachen» und die Beilagen 5 und 6 zum vorliegenden Geschäft betr. Rechtsmittelverfahren werden gemäss Art. 3 InfV in Verbindung mit Art. 3 VVO InfV nicht veröffentlicht. Die Einsprechenden in der Dispositivziffer 7 des Beschlusses werden nicht veröffentlicht.

Dieser Beschluss wird gemeinsam mit der Publikation der Festsetzung und der kantonalen Genehmigung des Quartierplans Gütli und dem Projekt Tössertobelstrasse bis Gütlistrasse sowie mit der Ausgabenbewilligung für das Projekt Mockentobelbach, Waldrand bis Mockentobel veröffentlicht, weil die Verfahren in einem engen Zusammenhang stehen. Das Departementsekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Der Versand des Beschlusses an die Einsprechenden erfolgt durch das Departement Bau und Mobilität in Koordination mit der amtlichen Publikation der Festsetzung und der kantonalen Genehmigung des Quartierplans Gütli.

Beilagen:

1. Projektbeschrieb vom 20.03.2025
2. Situation 1:250 vom 20.03.2025
3. Normalprofil 1:50 vom 20.03.2025
4. Landerwerbsplan 1:250 vom 20.03.2025
5. [...]
6. [...]